

II- 500 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

Zl. 2161-Pr.2/70

A-1015

216 / A. B.
 zu 175 / J.
 Präs. am 17. Aug. 1970

Wien, 14. August 1970

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 1. Juli 1970, Nr. 175/J, betreffend Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) - Umsatzsteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann weder aus den Statuten der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), noch aus dem Verwertungsgesellschaften-gesetz die Treuhandschaft der AKM abgeleitet werden (Hinweis insbesondere auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1964, Zl. 982/63, und vom 14. Mai 1970, Zl. 945/69). Die Tantiemenbeträge unterliegen daher bei der AKM, da sie nicht "treuhändig einkassiert werden", der Umsatzsteuer; die an den Bezugsberechtigten ausbezahlten Tantiemenbeträge unterliegen bei diesem als Entgelt für einen weiteren Umsatz nach dem geltenden Umsatzsteuergesetz ebenfalls der Umsatzsteuer.

Es muß der AKM bzw. deren Mitgliedern anheimgestellt bleiben, in einem neuerlichen Beschwerdeverfahren den Verwaltungsgerichtshof allenfalls durch einen verstärkten Senat zur Frage der Treuhandschaft Stellung nehmen zu lassen.

Mit der Einführung der Mehrwertsteuer werden infolge des Vorsteuerabzuges die Umsätze innerhalb der Unternehmerkette und somit auch zwischen der AKM und deren Mitgliedern ökonomisch von der Umsatzsteuer freigestellt werden.

